

**SATZUNG**  
**des Landkreises Groß-Gerau über die Erhebung von Kosten**  
**für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung**  
**von Frischfleisch**  
(Frischfleisch-Kostensatzung)  
vom 12.10.2015

(Südhessen-Woche SüWo lokal Nr. 44/2015)

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 der hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158) und des § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2014 (GVBl. S. 237) hat der Kreistag des Kreises Groß-Gerau in seiner Sitzung am 12.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

**INHALT**

- § 1 Kostenpflichtige Tatbestände
  - § 2 Gebührensätze
  - § 3 Gebührenerhebung bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung
  - § 4 Gebühren nach Zeitaufwand
  - § 5 Auslagen
  - § 6 Zuschläge
  - § 7 Kostenschuldner
  - § 8 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Kosten
  - § 9 Kostenerhebung in besonderen Fällen
  - § 10 Inkrafttreten
- Anlage

## § 1

**Kostenpflichtige Tatbestände**

- (1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17.10.2014 (GVBl. I S. 237) und Verordnung vom 18.12.2014 (GVBl. 2015 S. 2) werden mit dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach
- a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EU Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 630/2013 vom 28. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 179 S. 60),
  - b) der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 633/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 (Abl. EU Nr. L 175 S. 6)
  - c) der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. Nr. L 338 S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 216/2014 vom 7. März 2014 (ABl. Nr. L 69 S. 85),
  - d) der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537),
  - e) der Tierische Lebensmittel - Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2011 (BGBl. I S. 2233),
  - f) der BSE-Untersuchungsverordnung vom 30. November 2011 (BGBl. I S. 2404), aufgehoben durch die Verordnung zur Änderung der TSE-Überwachungsverordnung vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 615) und dem
  - g) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2014 (BGBl. I S. 698).
- (2) Eine Kostenpflicht besteht für alle in der Anlage (welche Bestandteil dieser Satzung ist) genannten Amtshandlungen.
- (3) Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bleiben unberührt, soweit diese Satzung hierfür keine Tatbestände vorsieht.

## § 2

### **Gebührensätze**

Im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 werden die Gebührensätze gemäß deren Artikel 27 so bestimmt, dass die Kosten, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen, gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur VO (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang VI zur VO (EG) 882/2004 zu

bemessen. Der Maßstab und die Höhe der Gebühren für die in Ziffer 1 genannten Amtshandlungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 3

### **Gebührenerhebung bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung**

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung wird zwischen

- a) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben,
- b) Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
- c) Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten differenziert.

## § 4

### **Gebühren nach Zeitaufwand**

Soweit in der Anlage Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen sind, erfolgt die Bemessung der Gebührensätze

- a) gemäß Abschnitt 14 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung mit der Maßgabe, dass die Gebühren je angefangene Viertelstunde festgesetzt werden und
- b) bei Tätigkeiten nach der VO (EG) 882/2004 außerdem gemäß Ziffer 2 Abs. 1 dieser Satzung.

## § 5

### **Auslagen**

Auslagen werden nach § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz nur dann gesondert erhoben, wenn dies in der Anlage vorgesehen ist. Im Übrigen sind die Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

**§ 6****Zuschläge**

Für Amtshandlungen außerhalb der üblichen Schlachtzeiten (übliche Schlachtzeiten sind: montags – freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, samstags von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr) und an Feiertagen sind Zuschläge zu erheben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 7****Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Kosten sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 8****Entstehen des Kostenanspruchs der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

**§ 9****Kostenerhebung in besonderen Fällen**

- (1) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.
- (2) Verzögert sich der vereinbarte Beginn einer Amtshandlung bei Rindern um eine Stunde, ansonsten um eine halbe Stunde oder mehr, wird für die sich anschließenden Wartezeiten eine Gebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

Groß-Gerau, den 13.10.2015

Der Kreisausschuss  
des Kreises Groß-Gerau

(Will)  
Landrat

**Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung  
des Landkreises Groß-Gerau**

Nr.	Gegenstand	Gebühr in € je Tier
<b>1</b>	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Betrieben gem. § 3 Bst. a)</b>	
1.1	Schweine einschl. Trichinenuntersuchung	10,50
1.2	Schweine ohne Trichinenuntersuchung	6,90
1.3	Rinder	18,20
1.4	Equiden einschließlich Trichinenuntersuchung	27,70
1.5	Schafe und Ziegen	6,70
<b>2</b>	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen gem. § 3 Bst. b)</b>	
2.1	Schweine einschl. Trichinenuntersuchung	25,10
2.3	Rinder	28,00
2.4	Equiden einschl. Trichinenuntersuchung	42,30
2.5	Schafe und Ziegen	16,90
<b>3</b>	<b>Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Wildfleischgewinnung gem. § 3 Bst. c)</b>	
3.1	Schlachtieruntersuchung von Farmwild	je angefangene Viertelstunde gem. § 4
3.2	Fleischuntersuchung von Wildwiederkäuern (Reh, Hirsch, Damwild) in Wildbearbeitungsbetrieben und zugelassenen Farmwildschlachtbetrieben	6,70
3.3	Fleischuntersuchung von Wildschweinen einschl. Trichinenuntersuchung in Wildbearbeitungsbetrieben und zugelassenen Farmwildschlachtbetrieben	10,50
3.4	Fleischuntersuchung von Farmwild im Rahmen einer Hausschlachtung	
3.4.1	Wildschweine einschließlich Trichinenuntersuchung (Farmwild)	25,10
3.4.2	Wildwiederkäuer (Reh, Hirsch, Damwild) (Farmwild)	19,00

<b>4</b>	Fleischuntersuchung von freilebenden Wild	
4.1	Wildschwein nach Feststellung bedenklicher Merkmale oder auf Wunsch des Jägers einschl. Trichinenuntersuchung	25,10
4.2	Wildwiederkäuer (Reh, Hirsch, Damwild)	19,00
<b>5</b>	<b>Trichinenuntersuchung</b> und damit zusammenhängende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild (Nutria, Dachse, Sumpfbiber) das Träger von Trichinen sein kann	
5.1	Entnahme einer Trichinenprobe durch amtliches Personal	16,50
5.2	Trichinenuntersuchung bei jagdbarem Wild bei Abgabe der Trichinenprobe durch den Jäger	3,50
5.3	Schulung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme	je Teilnehmer 25,00
5.4	Beauftragung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme	je Teilnehmer 15,00
<b>6</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>	
6.1	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	Je angefangene Viertelstunde gem. § 4
6.2	Untersuchung von BSE-Proben von geschlachteten Rindern	je Probe 20,00
6.3	Sonstige Kontrollen, Untersuchungen einschließlich Hygienekontrollen und amtliche Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für die in dieser Satzung oder in der Verwaltungskostenordnung keine besondere Gebühr vorgesehen ist	Je angefangene Viertelstunde gem. § 4
<b>7</b>	<b>Zuschläge und Wartezeiten</b>	
7.1	Zuschlag für Amtshandlungen nach Ziffer 6 Satz 1	zusätzlich 80% der Gebühren nach Nummern 1 bis 6.3
7.2	Wartezeiten nach Ziffer 9 Abs. 2	zusätzlich 80% der Gebühren nach Nummern 1 bis 6.3